

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. April

1980

Inhalt:

| | Seite | | Seite |
|--|-------|--|-------|
| Dienstnachrichten | 41 | Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten (Berücksichtigung von Zeiten, die als sog. ABM-Arbeitnehmer zurückgelegt werden) | 48 |
| Ausschreibung von Pfarrstellen | 42 | Zweite theol. Prüfung im Frühjahr 1980 und Aufnahme unter die Pfarrvikare/-innen der Evang. Landeskirche in Baden | 48 |
| Kirchliche Gesetze: | | Kirchliche Stiftungen (Elisabeth-von-Offensandt-Berckholtz-Stiftung) | 48 |
| Arbeitsrechts-Regelung Nr. 1/79 zur Änderung des Vergütungsgruppenplans für kirchl. Mitarbeiter | 45 | Orgel- und Glockenprüfungsämter der Evang. Landeskirche in Baden | 49 |
| Arbeitsrechts-Regelung Nr. 1/80 zur Fortentwicklung des Vergütungsgruppenplans für kirchl. Mitarbeiter | 45 | Bezirksjugendpfarrer | 49 |
| Arbeitsrechts-Regelung Nr. 2/80 zur Änderung der Richtlinien für die Anstellung von Kirchendienern | 46 | Maßnahmen zur Verhütung der Röteln-Embryopathie (Durchführung des Antikörpertestes bei Frauen in Risikoberufen) | 49 |
| Verordnungen: | | Sammlung für Blinde in Nordbaden | 49 |
| Verordnung des Landeskirchenrats zur Durchführung von § 2 Abs. 2 und 3 des Versorgungssicherungsgesetzes | 46 | Förderung des kirchl. Lebens der evangelisch-lutherischen Deutschen aus Rußland | 49 |
| Verordnung des Landeskirchenrats zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 1 Abs. 5 des Versorgungssicherungsgesetzes | 47 | | |
| Bekanntmachungen: | | Berichtigung: | |
| Namensgebung für die West- und Ostpfarrei an der Johanneskirche in Heidelberg-Neuenheim | 48 | Einzelgruppenplan Nr. 10 für Kirchenmusiker | 50 |

Dienstnachrichten

Entschließung des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrer Helmut Strack in Überlingen (Gymnasium Überlingen und Staatl. Aufbau-gymnasium Meersburg) zum Pfarrer der Pfarrstelle I des Gruppenamtes in Mannheim-Vogelstang.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Dr. theol. Jan Badewien, bis Ende Januar 1980 in Heidelberg (Theologisches Studienhaus), ab Februar 1980 Vertretungsdienste im Kirchenbezirk Sinsheim, zum Pfarrer der Pfarrstelle II in Überlingen,

Pfarrer Wilfried Renner in Kippenheim zum Pfarrer der Johannes-Brenz-Gemeinde in Offenburg, Pfarrvikar Rolf Schwab in Eberstadt zum Pfarrer daselbst. (Der bisherige Einsatz mit 1/2 Deputat

Religionsunterricht am Gymnasium in Buchen bleibt bestehen.)

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrstellenbesetzungsgesetz):
Religionslehrerin Pfarrvikarin Adelheid Binder in Pforzheim (Hilda-Gymnasium) zur hauptamtlichen Religionslehrerin daselbst als Pfarrerin der Landeskirche,

Pfarrvikar Hans Scheffel in Pforzheim zum Bezirksjugendpfarrer für die Evang. Kirchenbezirke Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Berufen

(gemäß § 107 Abs. 1 der Grundordnung):

Schuldekan Gerhard Bechtel in Wiesenbach zum Prälaten des evang. Kirchenkreises Nordbaden in Mannheim mit Wirkung vom 1. 9. 1980.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Versetzt:

Pfarrvikar Martin Huhn in Weinheim (Pauluspfarre) nach Angelbachtal zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrdiakon Fritz Wenzler in Lauda nach Bischoffingen zur Versehung des Pfarrdienstes in Bischoffingen und Bickensohl.

Eingesetzt:

Pfarrvikar Gerhard Ding als Pfarrvikar in Mannheim (Gruppenpfarramt der Matthäuspfarre),

Pfarrvikar Peter Hanselmann als Pfarrvikar in Freiburg (Melanchthonpfarre),

Pfarrvikarin Renate Höfflin als Pfarrvikarin in Tauberbischofsheim,

Pfarrvikarin Sonja Knobloch als Pfarrvikarin in Hohensachsen,

Pfarrvikar Winfried Oelschlegel als Pfarrvikar in Walldürn,

Pfarrvikar Harald Schopferer als Pfarrvikar in Lahr (Pfarrstelle I an der Stiftskirche),

Pfarrvikarin Ingrid Schumann als Pfarrvikarin in Lauda,

Pfarrvikar Hans-Martin Steffe als Pfarrvikar in Neckarbischofsheim,

Pfarrvikar Siegfried Strobel als Pfarrvikar in Kehl (Friedenspfarre),

Pfarrvikar Walter Wettach als Pfarrvikar in Mannheim (mit je 1/2 Deputat in der Gnadenpfarre und Paul-Gerhardt-Pfarre).

Ernannt:

Kirchenverwaltungsinspektor z. A. Manfred Schwan beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenverwaltungsinspektor.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Dekan Pfarrer Hellmut Herrmann in Neckargemünd (Markusgemeinde) auf 1. 9. 1980.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Berthold Kühlewein, zuletzt Direktor des Evang. Stifts in Freiburg, am 14. 3. 1980,

Oberstudienrat Pfarrer Karl-Hermann Weißgerber in Konstanz (Wirtschaftsgymnasium) am 8. 3. 1980.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmögliche Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Freiburg-Tiengen, Kirchenbezirk Freiburg

Die Pfarrstelle Freiburg-Tiengen wird zum 1. 8. 1980 frei.

Freiburg-Tiengen, seit 1973 Stadtteil von Freiburg, kirchlich noch selbständig, liegt zwischen Schwarzwald und Elsaß am Tuniberg. Die Ortschaft hat heute etwa 2 000 Einwohner, mehr als die Hälfte ist in den letzten 10 Jahren hier zugezogen. Attraktive Neubaugebiete ziehen immer mehr Leute an, die in der Nähe der Stadt Freiburg und gleichzeitig auf dem Land leben wollen.

Die Evang. Kirchengemeinde Freiburg-Tiengen (mit dem Diasporaort Munzingen) hat etwa 1300 Evangelische (davon etwa 250 in Munzingen).

Kirche und Pfarrhaus wurden gründlich renoviert, ein Gemeindesaal ist vorhanden, ein neu erbauter Kindergarten mit drei Gruppen ist im Neubaugebiet.

Gottesdienste sind in Tiengen sonntäglich in der alten Dorfkirche und bisher — nur im Sommerhalbjahr — einmal im Monat in der kath. Erentrudiskapelle im Tuniberg oberhalb von Munzingen. Es besteht ein aktiver Besuchdienstkreis, der vor allem die Neuzugezogenen besucht, ein kleiner Kindertagesdiensthelferkreis, eine bisher selbständige Altenarbeit. Eine eingearbeitete Pfarramtssekretärin (gemeinsam mit drei Nachbarkollegen) ist einmal wöchentlich ganztags tätig.

Bisherige Schwerpunkte der Gemeindearbeit sind: Integration der Neubürger, Arbeit mit älteren Jugendlichen, Erwachsenenbildung (in Kooperation mit den 4 Nachbarkollegen), Gottesdienst als Zentrum des Gemeindelebens (neue Formen möglich).

Erwartet wird die Bereitschaft, die enge Zusammenarbeit der fünf Pfarrer am Tuniberg und Batzenberg fortzusetzen.

Besetzung der Pfarrstelle durch Gemeindevwahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Hilsbach, Kirchenbezirk Sinsheim

Die Pfarrstelle Hilsbach mit der Filialkirchengemeinde Weiler (beides Ortsteile von Sinsheim) mit zusammen ca. 1500 Gemeindegliedern wurde Anfang Januar 1980 frei.

Es sind sonntäglich 2 Predigtstellen zu versehen. In jeder Gemeinde ist ein Kindergarten. Für die Gemeindearbeit sind Räume vorhanden.

Bestehende Kreise: Jugendgruppen, Frauenkreis und Kirchenchor. Ein aufgeschlossener Kreis von neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern werden den Pfarrer in seiner Arbeit unterstützen.

Die Grundschule befindet sich in Hilsbach, alle weiterführenden Schulen in Sinsheim.

Das Pfarrhaus (mit Garten) wird frei.

Besetzung der Pfarrstelle gemäß VO vom 28. 10. 1975, GVBl. S. 96.

Bewerbungen sind innerhalb 5 Wochen an die Fürstlich Leiningensche Verwaltung, Postfach 1180, in 8762 Amorbach/Odw. — mit einer Durchschrift an den Evang. Oberkirchenrat — zu richten. Gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Karlsruhe, Krankenhauspfarrstelle I, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Das Städtische Klinikum Karlsruhe hat etwa 1600 Betten und ist akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Freiburg. Im Klinikum gibt es 2 Pfarrämter, das Pfarramt I und III mit insgesamt drei hauptamtlichen Mitarbeitern. Die Krankenhauspfarrstelle I mit ca. 560 Betten in der medizinischen, chirurgischen und urologischen Klinik wird auf 1. Juli 1980 frei.

Die Seelsorge an Patienten sollte in Kooperation mit Ärzten und Schwestern geschehen und auf das Wohl der Menschen ausgerichtet sein. Das erfordert die Bereitschaft zum Gespräch mit den Kolleginnen, dem Pflegepersonal und den Ärzten. Dabei wäre wünschenswert, wenn es zu einem regelmäßigen fachbezogenen Austausch kommt.

Im Klinikum befinden sich drei Kapellen, in denen wöchentlich im Wechsel mit den Kolleginnen Gottesdienste gehalten werden. Für die Verwaltungsarbeiten der Klinikpfarrämter steht eine Sekretärin stundenweise zur Verfügung.

Vom Bewerber wird erwartet, daß er Erfahrungen in der Seelsorge mitbringt und möglichst eine fachspezifische Ausbildung hat.

Offenburg, Pfarrstelle beim Paul-Gerhardt-Werk e. V., Kirchenbezirk Offenburg

Für die Nachfolge des bisherigen Direktors wird ein Pfarrer gesucht. Das Werk besteht aus einem Altersheim mit Pflegeabteilung, einem hochmodernen Alten- und Behinderten-Pflegeheim mit dem Charakter eines Langzeit-Krankenhauses, sowie aus zwei sehr kleinen Altenheimen in Vorort-Lage. Angeschlossen ist eine staatlich anerkannte Altenpflegeschule. Zusammengenommen werden von rund 350 Mitarbeitern 410 Personen betreut.

Der bisherige Leiter, der zusammen mit seiner Frau alters- und gesundheitshalber aus der Arbeit ausgeschieden ist, hatte das Werk von kleinsten Anfängen an geleitet, seinen Aufbau inspiriert und besonders das große moderne Heim konzipiert. Mit seinem Ausscheiden wird das Werk zum ersten Mal in die Lage versetzt, einen Wechsel an seiner Spitze zu praktizieren. Dabei liegt dem Verwaltungsrat sehr viel daran, daß der Charakter der Häuser und der Schule als Werk christlicher Diakonie erhalten bleibt, in dem die hier lebenden Menschen ganzheitlich gesehen und betreut werden sollen. Es sollte Bestre-

ben des neuen Leiters sein, in Zusammenarbeit mit den sehr fähigen Mitarbeitern des Werkes das Haus zu leiten und seine besondere Aufgabe im Einbringen geistlicher Impulse zu sehen. Er trägt die Verantwortung für die Seelsorge und leitet die Altenpflegeschule.

In beiden Häusern werden sonntäglich Gottesdienste gehalten (Gemeindepfarrer, Emeriti und Lektoren sind dabei zur Mithilfe in angemessenem Rahmen bereit), jeden Morgen findet eine Morgenandacht statt.

Der künftige Pfarrer wird auf eine noch zu errichtende landeskirchliche Pfarrstelle berufen.

Besetzung der Pfarrstelle durch den Evang. Oberkirchenrat gemeinsam mit dem Verwaltungsrat des Paul-Gerhardt-Werkes e. V. in Offenburg nach einem besonders geregelten Verfahren.

Bewerbungen sind innerhalb 5 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat zu richten. Gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat

Pforzheim-Hohenwart, Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt

Im September/Oktobre dieses oder Anfang nächsten Jahres ist die landeskirchliche Pfarrstelle des

theologischen Leiters

der künftigen Tagungsstätte in Pforzheim-Hohenwart zu besetzen.

Gesucht wird ein Pfarrer/Theologe mit Gemeindefahrung. Sein Verantwortungsbereich erstreckt sich vor allem auf die Tagungs- und Freizeitarbeit mit Gemeinden und Gemeindeguppen im Einzugsbereich und auf die Begleitung von Tagungsgruppen. Das Konzept der Einrichtung sieht ein Leitungsgremium aus Theologen, Pädagogen und Verwaltungsfachmann vor. Als Leiter dieses Gremiums hat der Theologe die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung in seiner Arbeit.

Vom theologischen Leiter wird erwartet,

- die Entwicklung einer gemeindebezogenen Arbeitskonzeption für die Tagungsstätte,
- daß er die Einrichtung führt und ihr ein theologisch-geistliches Profil gibt,
- die Förderung einer offenen, menschlichen und kommunikativen Atmosphäre,
- die Entwicklung von Initiativen und Ideen,
- Kooperations- und Kontaktfähigkeit,
- daß er erwachsenpädagogische Qualifikationen besitzt oder bereit ist, diese zu erwerben.

Der theologische Leiter der Tagungsstätte in Hohenwart ist zugleich hauptamtlicher Beauftragter für Erwachsenenbildung in den Kirchenbezirken Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land. In diesen Auftrag sind die übrigen Teammitglieder einbezogen.

Bis zur Fertigstellung der Tagungsstätte soll er die Funktion eines hauptamtlichen Erwachsenenbildners in den genannten Kirchenbezirken vollzeitlich ausüben.

Diese Tätigkeit dient insbesondere dazu

- die gemeindliche Bildungsarbeit in den beiden Kirchenbezirken weiterzuentwickeln und zu intensivieren,
- Verständnis für eine die Arbeit am Ort ergänzende gemeindenahе und gemeindebezogene Tagungs- und Freizeitarbeit zu wecken,
- Arbeitskontakte zu den hauptberuflichen Erwachsenenbildnern und den Kirchenbezirken/Gemeinden der Region Mittelbaden im Blick auf eine Kooperation in der Tagungsarbeit zu knüpfen.

Er hat in dieser Zeit die Möglichkeit, bei der Baubegleitung mitzuwirken.

Für den theologischen Leiter ist eine Wohnung im Bereich der Tagungsstätte vorgesehen. Alle Schularten am Ort (Pforzheim). Busverbindung in die Stadt.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe.

Weitere Auskünfte: Landesstelle für kirchliche Erwachsenenbildung im EOK, Tel. (0721) 147-330.

b) Nochmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Mannheim, Südpfarrei an der Johanniskirche, Kirchenbezirk Mannheim

Die Johannismehrde auf dem Lindenhof, einem durch Rhein und Bahnlіnien begrenzten Wohngebiet, zählt rd. 6100 Gemeindeglieder. Die Gemeinde ist in 2 Pfarreien, Südpfarrei und Nordpfarrei, unterteilt. Jede Pfarrei zählt knapp über 3000 Gemeindeglieder. Die Pfarrstelle der Südpfarrei wird durch die Zurruesetzung des derzeitigen Stelleninhabers auf 1. 5. 1980 frei. Auch die Pfarrwohnung wird frei.

Beide Pfarreien haben je einen Ältestenkreis. Die Ältestenkreise halten ihre Sitzungen in der Regel gemeinsam. Ein Großteil der Gemeindeglieder wird gemeinsam durchgeführt (Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit, ökumenische Beziehungen, Kirchenmusik). Getrennte Seelsorgebezirke (Konfirmanden, Kasualien). Vorhanden sind zwei evangelische Kindergärten, eine Krankenpflegestation, Nachbarschaftshilfe. Zwei Altenheime sind mitzuversorgen, ein städtisches und das evangelische Altenheim der Johanniskirche mit Feierabendhaus des Mutterhauses für Kinderschwestern und Gemeindepflege. Hauptamtliche Mitarbeiter: 1 Kantor, 1 Kirchendiener, 1 Gemeinmediakonin. In jeder Pfarrei arbeitet eine Pfarramtssekretärin. Viele ehrenamtliche Mitarbeiter.

Renchen, Kirchenbezirk Kehl

Die Pfarrstelle Renchen (mit der Filialkirchengemeinde Appenweiler) wird auf 1. 5. 1980 frei.

Beide Gemeinden zählen zusammen rd. 1800 Gemeindeglieder. Ein aktiver Mitarbeiterstab erwartet den neuen Pfarrer/Pfarrerin. Besonders in Appenweiler sind gute räumliche Voraussetzungen für die Gemeindeglieder vorhanden. Einseitig vorgeprägte Traditionen bestehen nicht, die Diasporagemeinde ist für Anregungen offen und setzt auch selber Akzente.

Die Gemeinde erwartet von dem Bewerber ökumenische Aufgeschlossenheit.

Renchen liegt in landschaftlich reizvoller Lage am Fuße des Schwarzwaldes verkehrsgünstig und besitzt einen hohen Freizeitwert (Schwimmbad, Tennisplätze, reges Vereinsleben, 20 Minuten von Straßburg entfernt).

Realschule am Ort, Gymnasien gut erreichbar, kommunaler Kindergarten.

Das Pfarrhaus (Öl-Zentralheizung) mit Garten ist frei.

Wintersdorf, Kirchenbezirk Baden-Baden

Zum Dienstbezirk der Gemeinde Wintersdorf gehören die Nebenorte Ottersdorf, Iffezheim und Hügelsheim.

Alle 4 Orte liegen in der Rheinebene, nur wenige Kilometer voneinander entfernt. Wintersdorf und Ottersdorf gehören zum Stadtgebiet Rastatt, Iffezheim und Hügelsheim sind selbständige Dörfer.

Die Gemeinde hat Diasporacharakter. Sie ist nach dem 2. Weltkrieg entstanden und wächst ständig durch beachtliche Neubaugebiete, vor allem in Iffezheim. Sie zählt jetzt etwas über 1000 Gemeindeglieder. Schwerpunkte der Gemeindeglieder sind in Iffezheim und Ottersdorf.

In Iffezheim befindet sich die im Jahre 1964 erbaute Kirche mit Gemeindegliederaal. Hier werden allsonntäglich Gottesdienst und Kindergottesdienst gehalten. In Wintersdorf und Ottersdorf ist 14-tägig Gottesdienst, in Hügelsheim alle 4 Wochen. Die Gottesdienste in Wintersdorf und Hügelsheim finden jeweils in der kath. Kirche statt, in Ottersdorf steht ein Schulraum zur Verfügung.

Alle 4 Dörfer haben Grundschulen; Hauptschulen befinden sich in Wintersdorf und Iffezheim, außerdem hat Iffezheim eine Realschule. Zum Besuch der Gymnasien in Rastatt besteht gute Busverbindung. In der Gemeindeglieder sind neben den beiden tatkräftigen Ältestenkreisen (Sitzungen finden gemeinsam statt) eine größere Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter tätig.

Eine gute Jugendarbeit, Kindergruppen, Frauenkreis, Altenarbeit und regelmäßige Bibelabende sind

wesentlicher Bestandteil der Gemeindegemeinschaft. Ein gemeindeeigener VW-Bus steht zur Verfügung.

Mit dem Pfarrdienst in Wintersdorf ist ein Teil Krankenhaus-Seelsorge in Rastatt verbunden.

Zu den katholischen Kirchengemeinden wie zu den Ortsgemeinden bestehen gute Beziehungen.

Bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung ist der Kirchengemeinderat behilflich.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich einen aufgeschlossenen Pfarrer oder Pfarrerin, der/die zu guter und vertrauensvoller Zusammenarbeit bereit ist, auf die verschiedenen Situationen in den einzelnen Orten gerne eingeht und die bisherige Aufbauarbeit fortsetzt.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl.

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die jeweils ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **28. Mai 1980** abends und
- b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **14. Mai 1980** abends

schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe bzw. für die Pfarrstelle Hilsbach bei der Fürstlich Leiningenschen Verwaltung in Amorbach eingegangen sein.

Kirchliche Gesetze

Arbeitsrechts-Regelung Nr. 1/79 zur Änderung des Vergütungsgruppenplans für kirchliche Mitarbeiter

Vom 10. Dezember 1979

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 5. 4. 1978 (GVBl. S. 78) folgende

Arbeitsrechts-Regelung
beschlossen:

§ 1

Der Vergütungsgruppenplan für kirchliche Mitarbeiter vom 3. 5. 1973 (GVBl. S. 49) wird wie folgt geändert:

Im **Einzelgruppenplan Nr. 10** „Kirchenmusiker“ entfällt in der Fallgruppe 6 der Satz 2.

§ 2

Die Arbeitsrechts-Regelung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1979

Arbeitsrechtliche Kommission

Dr. Tiesler

Arbeitsrechts-Regelung Nr. 1/80 zur Fortentwicklung des Vergütungsgruppenplans für kirchliche Mitarbeiter

Vom 25. Februar 1980

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 5. 4. 1978 (GVBl. S. 78) folgende

Arbeitsrechts-Regelung
beschlossen:

§ 1

Der Vergütungsgruppenplan für kirchliche Mitarbeiter (Anlage zu § 2 Abs. 4 des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden vom 3. 5. 1973, GVBl. S. 49) wird um folgenden Einzelgruppenplan erweitert:

„65 Prüfer beim Rechnungsprüfungsamt

Vergütungsgruppe IV b

- 1. Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis bei Berufung zum Prüfer.

Vergütungsgruppe IV a

- 2. Prüfer nach einer Tätigkeit von 5 Jahren in Vergütungsgruppe IV b.

Vergütungsgruppe III

- 3. Prüfer, die sich 7 Jahre in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV a bewährt haben.

Protokollnotiz zu Ziffer 1, 2 und 3

Zeiten, die vor der Berufung zum Prüfer in Vergütungsgruppe IV b oder in einer höheren Vergütungsgruppe in Tätigkeiten, die der Aufgabe als Prüfer förderlich waren, erbracht wurden, sind anzurechnen.“

§ 2

(1) Zeiten, die als Prüfer vor Inkrafttreten dieser Arbeitsrechts-Regelung erbracht wurden, sind anzurechnen.

(2) Diese Arbeitsrechts-Regelung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Februar 1980

Arbeitsrechtliche Kommission

Dr. Tiesler

**Arbeitsrechts-Regelung Nr. 2/80
zur Änderung der Richtlinien für die Anstellung
von Kirchendienern vom 15. 11. 1963 (GVBl. S. 64)**

Vom 25. Februar 1980

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 3. 4. 1978 (GVBl. S. 78) folgende

Arbeitsrechts-Regelung

beschlossen:

§ 1

Die Richtlinien für die Anstellung von Kirchendienern vom 15. November 1963 werden wie folgt geändert:

In Abschnitt III Ziff. 12 Satz 1 wird der Betrag von „60,— DM“ durch den Betrag von „120,— DM“ sowie der Betrag von „30,— DM“ durch den Betrag von „90,— DM“ ersetzt.

§ 2

Diese Arbeitsrechts-Regelung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Februar 1980

Arbeitsrechtliche Kommission

Dr. Tiesler

Verordnungen

**Verordnung des Landeskirchenrats
zur Durchführung von § 2 Abs. 2 und 3
des Versorgungssicherungsgesetzes**

Vom 7. März 1980

Der Landeskirchenrat erläßt gemäß § 2 Abs. 7 des kirchlichen Gesetzes zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften der Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamten (Versorgungssicherungsgesetz) vom 8. März 1975 (GVBl. S. 21) nachstehende Verordnung:

§ 1

Grundsatz

Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, die sich für einen Versorgungsempfänger aufgrund von vor dem 1. April 1975 oder vor späterem Beginn des öffentlich-rechtlichen kirchlichen Dienstverhältnisses zurückgelegten Versicherungszeiten auch ohne Anwendung von § 1 Abs. 1 und 2 des Versorgungssicherungsgesetzes ergeben, bleiben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf die Versorgungsbezüge anrechnungsfrei.

§ 2

Eigener Rentenanspruch

Hat ein Versorgungsempfänger Anspruch auf Rente unabhängig von der durch das Versorgungssicherungsgesetz begründeten Pflichtversicherung, so wird der Teil der Rente, der auf Beiträgen für Zeiten beruht, die nicht als ruhegehaltstfähig berücksichtigt werden, auf die Versorgungsbezüge nicht angerechnet (anrechnungsfreier Rentenanteil); im übrigen unterliegt die Rente der Anrechnung auf die Versorgungsbezüge.

§ 3

Doppelversorgung

Liegen der Rente, auf die ein Versorgungsempfänger auch ohne die durch das Versorgungssicherungsgesetz

begründete Pflichtversicherung Anspruch hätte, Pflichtbeiträge für Zeiten zugrunde, die als ruhegehaltstfähig berücksichtigt werden, finden § 10 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 21 des Pfarrerberesoldungsgesetzes Anwendung. Satz 1 findet Anwendung bei Renten, denen sowohl Pflichtbeiträge für Zeiten, die nicht als ruhegehaltstfähig berücksichtigt werden, als auch Pflichtbeiträge für Zeiten, die als ruhegehaltstfähig berücksichtigt werden, zugrunde liegen.

§ 4

Nachversicherung vor dem 1. April 1975

Beruht die Rente auf einer vor dem 1. April 1975 durchgeführten Nachversicherung, finden § 6 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 21 des Pfarrerberesoldungsgesetzes Anwendung.

- a) Besteht ein Anspruch auf Rente unabhängig von der durch das Versorgungssicherungsgesetz begründeten Pflichtversicherung, wird gemäß § 2 die Rente nur in der Höhe angerechnet, in der ein Anspruch ohne die vor dem 1. April 1975 durchgeführte Nachversicherung und ohne Begründung der Pflichtversicherung durch das Versorgungssicherungsgesetz entstanden wäre.
- b) Besteht ohne die vor dem 1. April 1975 durchgeführte Nachversicherung kein eigener Anspruch auf Rente, ist anteilmäßig nach Jahren aufzuteilen; Restbeträge von mehr als 6 Monaten werden auf ein volles Jahr aufgerundet.

§ 5

**Berechnung des Eigenanteils ohne Bestehen
eines Anspruchs auf Rente**

Hat ein Versorgungsempfänger keinen Anspruch auf Rente, insbesondere weil die Wartezeit aus einer vor dem 1. April 1975 beendeten versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht erfüllt war, ist der Eigenanteil an der Rente nach Werteinheiten zu berechnen. Die Bei-

tragszeiten und deren Werteinheiten, die nicht auf der durch das Versorgungssicherungsgesetz begründeten Pflichtversicherung beruhen, sind in ein Verhältnis zu allen Werteinheiten, die der Rentenberechnung zugrunde liegen, zu setzen und bleiben zur Hälfte anrechnungsfrei.

§ 6

Doppelversorgung

Bei Dienstverhältnissen, die nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden sind, findet § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes Anwendung.

§ 7

Nichtanwendung der Kürzungsvorschriften

In den Fällen von §§ 3, 4 und 6 unterliegt der nach § 6 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 21 des Pfarrerberoldungsgesetzes anzurechnende Rentenanteil nicht der Kürzung nach § 1 Abs. 5 des Gesetzes.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. März 1980

Der Landeskirchenrat

Heidland

Verordnung des Landeskirchenrats zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 1 Absatz 5 des Versorgungssicherungsgesetzes

Vom 7. März 1980

Der Landeskirchenrat erläßt gemäß § 1 Abs. 5 des kirchlichen Gesetzes zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften der Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamten (Versorgungssicherungsgesetz) vom 8. März 1975 (GVBl. S. 21) nachstehende Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 1 Abs. 5 des Versorgungssicherungsgesetzes vom 8. März 1975 (GVBl. S. 21) vom 28. Oktober 1975 (GVBl. S. 97):

§ 1

1. § 1 erhält folgende Überschrift: „Grundsatz“.
2. a) § 2 erhält folgende Überschrift: „Berechnung des Kürzungsbetrages.“
b) Bei § 2 Abs. 2 ist das Wort „monatliche“ zu streichen.
3. a) § 3 erhält folgende Überschrift: „Erhöhung des Kürzungsbetrages.“
b) Bei § 3 Abs. 1 ist das Wort „Steuerkarte“ durch das Wort „Lohnsteuerkarte“ zu ersetzen.

4. Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

Jahresausgleich

(1) Im Dezember eines jeden Jahres findet ein Jahresausgleich statt. Bis zu dessen Durchführung werden die Versorgungsbezüge monatlich um einen Betrag gekürzt, der aus dem im Vorjahr einbehaltenen Kürzungsbetrag und der Zahl der Monate, für die die Rente gezahlt worden ist, festgesetzt wird. In dem Jahr, in dem erstmals der Anspruch auf Rente entsteht, werden die Versorgungsbezüge monatlich um den gemäß § 2 festzusetzenden Betrag gekürzt.

(2) Haben sich die Berechnungsgrundlagen für den gemäß Absatz 1 Satz 2 monatlich einzubehaltenden Betrag gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert, kann Antrag auf Neufestsetzung gestellt werden.“

5. Der bisherige § 4 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 5

Berücksichtigung der Steuermerkmale

(1) Bei der Festsetzung des Kürzungsbetrages werden nur die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Familienstand, Zahl der Kinder, Freibeträge) berücksichtigt, sowie auf Antrag Freibeträge, die auch ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte als steuermindernd zu berücksichtigen sind; diese sind durch Vorlage des letzten rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder einer Bescheinigung des Finanzamtes über die im letzten Veranlagungszeitraum gewährten Freibeträge nachzuweisen.

(2) Liegt keine Steuerkarte oder eine solche der Steuerklasse V oder VI vor, so wird der Kürzungsbetrag aus den Werten berechnet, die sich ergeben, wenn eine Lohnsteuerkarte der dem Personenstand des Rentenempfängers entsprechenden Steuerklasse vorläge.

(3) Konnte ein Rentenempfänger aus in seiner Person liegenden Gründen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (Absatz 1) bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht rechtzeitig beantragen, werden auf Antrag bei der Festsetzung des Kürzungsbetrages für dieses Jahr die der letzten Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde liegenden Steuermerkmale (Steuerklasse, Familienstand, Zahl der Kinder, Freibeträge) berücksichtigt. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des für das entsprechende Kalenderjahr erteilten Einkommensteuerbescheides zu stellen und hierbei der Hinderungsgrund für die Unterlassung des Antrags auf Eintragung in der Lohnsteuerkarte glaubhaft zu machen; Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Wird der Kürzungsbetrag nach Absatz 1, 2. Halbsatz oder nach Absatz 3 festgestellt, ist für das auf die Antragstellung folgende Kalender-

jahr zusammen mit dem Jahresausgleich gemäß § 4 Abs. 1 ein weiterer Jahresausgleich vorzunehmen.“

6. Es wird folgender § 6 eingefügt, der bisherige § 5 wird § 7 und erhält folgende Überschrift: „Inkrafttreten“:

„§ 6

Anwendung auf Dienstbezüge

Die §§ 1—5 finden auf Rentenempfänger, die Dienstbezüge beziehen, sinngemäß Anwendung.“

§ 2

Es treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 6 am 1. Mai 1979,
b) die übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1980.

Karlsruhe, den 7. März 1980

Der Landeskirchenrat

Heidland

Bekanntmachungen

OKR 21. 3. 1980
Az. 11/20-3215

Namensgebung für die West- und Ostpfarre in der Johanneskirche in Heidelberg-Neuenheim

Die beiden Pfarrgemeinden an der Johanneskirche in Heidelberg-Neuenheim führen künftig die Namen „Johannesgemeinde-West“ und „Johannesgemeinde-Ost“.

OKR 25. 1. 1980
Az. 21/513

Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten, hier: Berücksichtigung von Zeiten, die als sog. ABM-Arbeitnehmer zurückgelegt wurden, als Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit sowie bei der Zuwendungs- und Urlaubsvergütung

Nach Stellungnahmen des Finanzministeriums Baden-Württemberg sind auch Zeiten, die sog. ABM-Arbeitnehmer im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst zurückgelegt haben, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen als Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit nach §§ 19 und 20 BAT anzurechnen, da die Berücksichtigung von Zeiten nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen nicht davon abhängig ist, ob ein Angestelltenverhältnis vom BAT erfaßt bzw. nach den Bestimmungen des BAT geregelt wurde.

Dies gilt auch sowohl hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen als auch hinsichtlich der Höhe der Zuwendung nach dem Tarifvertrag vom 12. 10. 1973 (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 des Zuwendungstarifvertrages). Ebenso ist die im ABM-Arbeitsverhältnis verbrachte Zeit nach der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. 3. 1977 zu berücksichtigen. Die Tatsache, daß nach dem ABM-Zeitarbeitsvertrag selbst die Gewährung einer Zuwendung und die Zahlung eines Urlaubsgeldes ausgeschlossen war, wirkt sich insoweit nicht nachteilig aus.

Wir geben hiervon Kenntnis und bitten um Beachtung.

OKR 14. 3. 1980
Az. 22/13-2175

Zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1980 und Aufnahme unter die Pfarrvikare/-vikarinnen der Evang. Landeskirche in Baden

Die nachgenannten 10 Kandidaten/Kandidatinnen, welche die zweite theologische Prüfung im Frühjahr d. J. bestanden haben, werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. April 1980 unter die Pfarrvikare / Pfarrvikarinnen der Evang. Landeskirche in Baden aufgenommen:

Ding, Gerhard, aus Wiesloch
Hanselmann, Peter, aus Wattenscheid
Höfflin, Renate, aus Denzlingen
Knobloch, Sonja, aus Karlsruhe
Oelschlegel, Winfried, aus Köttichau (Bez. Halle)
Schopferer, Harald, aus Lörrach
Schümann, Ingrid, aus Wedel
Steffen, Hans-Martin, aus Freiburg
Strobel, Siegfried, aus Emmendingen
Wettach, Walter, aus Langensteinbach

Außerdem hat der Kandidat Werner Häfele aus Karlsruhe die zweite theologische Prüfung bestanden.

OKR 10. 3. 1980
Az. 56/13-2754/80

Kirchliche Stiftungen hier: Elisabeth-von-Offensandt-Berckholtz-Stiftung in Karlsruhe

Durch Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 27. 7. 1979 — 12-12/9567.5 — wurde die Änderung der Satzung der „Elisabeth-von-Offensandt-Berckholtz-Stiftung, evangelisches Alters- und Pflegeheim in Karlsruhe“, und ihre Umwandlung in eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit der Maßgabe genehmigt, daß die Satzung am 1. 1. 1980 in Kraft tritt.

Die Stiftung ist im Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Landeskirche in Baden eingetragen.

OKR 18. 3. 1980
Az. 61/305

**Orgel- und Glockenprüfungs-
ämter der Evang. Landes-
kirche in Baden**

Wir weisen darauf hin, daß sich durch Umzug der Dienstsitz des Orgel- und Glockenprüfungsamtes in Heidelberg geändert hat. Die neue Anschrift lautet:

Evang. Orgel- und Glockenprüfungsamt Heidelberg
In der Aue 30 g
6900 Heidelberg-Schlierbach
Telefon: (0 62 21) 80 17 24

Das Orgel- und Glockenprüfungsamt in Heidelberg ist zuständig für die Kirchenbezirke Boxberg, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Mosbach, Neckargemünd, Oberheidelberg, Sinsheim und Wertheim.

Das Orgel- und Glockenprüfungsamt in Karlsruhe, Blumenstraße 1, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, ist für die übrigen Kirchenbezirke zuständig.

OKR 25. 3. 1980
Az. 72/111-3110

Bezirksjugendpfarrer

Pfarrvikar Jürgen Lauer in Meckesheim wurde mit dem Dienst des Bezirksjugendpfarrers für den Kirchenbezirk Neckargemünd beauftragt.

OKR 29. 2. 1980
Az. 83/0

**Maßnahmen zur Verhütung
der Röteln-Embryopathie,
hier:
Durchführung des Anti-
körpertestes bei Frauen in
Risikoberufen**

Wir sind durch das Regierungspräsidium Karlsruhe darauf hingewiesen worden, daß Frauen bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, die

1. im öffentlichen Gesundheitsdienst beschäftigt sind und aufgrund ihrer Tätigkeit häufig mit Kindern in Berührung kommen,
2. die eine Tätigkeit in der Gemeindecrankenflege — einschließlich Sozialstationen — aufnehmen,
3. die zu dem in den §§ 47, 48 Bundesseuchengesetz (Neufassung vom 18. 12. 1979, Bundesgesetzblatt I S. 2262) genannten Personenkreis gehören, und die zur Erstuntersuchung auf eine Tuberkulose der Atmungsorgane kommen,

seitens der Staatlichen Gesundheitsämter eine kostenlose serologische Blutuntersuchung auf Röteln-Antikörper angeboten werden kann.

Wiederholungsuntersuchungen werden ebenfalls angeboten.

Die Blutentnahmen finden bei allen Staatlichen Gesundheitsämtern statt.

OKR 12. 3. 1980
Az. 83/632-2354

**Sammlung für Blinde
in Nordbaden**

Der Badische Blindenverein im Regierungsbezirk Karlsruhe wird seine jährliche Haus- und Straßensammlung in der Zeit vom

16.—22. Oktober 1980

durchführen.

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet die örtlichen Gemeinden, dem Badischen Blindenverein bei der Durchführung der Sammlung soweit als möglich behilflich zu sein. Für diese Aufgabe sollten vor allem Sammler vermittelt werden.

OKR 6. 3. 1980
Az. 85/1

**Förderung des kirchlichen
Lebens der evangelisch-
lutherischen Deutschen aus
Rußland**

Die Kirchenleitung der VELKD hat Empfehlungen zur kirchlichen Betreuung von Aussiedlern aus der UdSSR herausgegeben, in denen es u. a. heißt:

„Die Gemeinschaft können sie (die Rußlanddeutschen) innerhalb unserer Kirchen dort finden, wo sie sich unter dem Wort der Schrift und ihrer Tradition entsprechenden Gebetsstunden und Gottesdiensten versammeln können.

Wir bitten um dieses notwendigen pastoralen Dienstes willen die Gliedkirchen, die im Rahmen der Kirchlichen Gemeinschaft der Evangelisch-Lutherischen Deutschen aus Rußland e. V. sich sammelnden oder schon vorhandenen örtlichen Gruppen in dreifacher Weise zu unterstützen:

1. Durch Erinnerung der zuständigen Ortspfarrer an ihre besondere Verantwortung für diesen durch sein Schicksal besonders geprägten Personenkreis.
2. Durch Bereitstellung ausreichender kirchlicher Räume für gottesdienstliche und sonstige gemeindliche Veranstaltungen dieser Gruppen.
3. Durch Beauftragung geeigneter, von der Kirchlichen Gemeinschaft der Evangelisch-Lutherischen Deutschen aus Rußland e. V. vorgeschlagener „Brüder“ als Prädikanten für den Dienst in diesen örtlichen Gemeinschaften. Bei den Brüdern handelt es sich um Laien, die schon in der Heimat Gemeinden geleitet oder aushilfsweise versorgt haben. Ihnen sollten für ihren Wirkungsbereich auch Trauungen, Beerdigungen und die Darreichung der Sakramente übertragen werden. Es ist wünschenswert, daß diese Prädikanten auch zu Diensten in anderen Gemeinden herangezogen werden.“

Der Evang. Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung am 26. 2. 1980 über die Frage beraten und u. a. folgende fünf Punkte beschlossen:

- „1. Die in Rußland als Prediger und Sakramentspender tätig gewesenen Aussiedler können bei

uns auf Antrag des Bezirkskirchenrats als Lektoren und Prädikanten anerkannt werden.

2. Rußlanddeutsche Aussiedler, die in Rußland kirchliche Ämter (z. B. „Älteste Brüder“) inne hatten, können von Ältestenkreisen hinzugewählt werden bzw. beratend in Ältestenkreisen mitwirken.
3. Die bisher von rußlanddeutschen Aussiedlern durchgeführten Kasualien werden nachträglich anerkannt und in die Kirchenbücher eingetragen.
4. Soweit neue Kasualien anfallen, können diese auch von den als Lektoren oder Prädikanten berufenen Rußlanddeutschen im Auftrag der jeweils zuständigen Pfarrämter wahrgenommen werden.
5. Es sollten möglichst viele gemeinsame gottesdienstliche Veranstaltungen der Ortsgemeinde mit Rußlanddeutschen durchgeführt werden.“

Für weitere Auskünfte stehen die Landeskirchlichen Beauftragten für die Seelsorge an Spätaussiedlern zur Verfügung, nämlich

Pfarrer i. R. Georg Gnirs, Unterschlipfweg 28
7858 Weil/Rh.,

Rektor i. R. Arthur Hildebrandt, Hindenburgstr. 56,
7513 Stutensee-Fr.,

Pfarrer i. R. Gerhard Lierse, Bergstr. 15, 7516 Karlsbad 4.

Berichtigung

In dem im GVBl. Nr. 6/1973 auf Seite 50 abgedruckten kirchlichen Einzelgruppenplan Nr. 10 für Kirchenmusiker muß es unter Vergütungsgruppe II a statt „Kirchenmusiker wie zu 4“ richtig heißen „Kirchenmusiker wie zu 4 b“.